

Conrad Grau

## **Kolloquium der Leibniz-Sozietät: Der Anschluß als Ereignis in der Weltgeschichte. Praktiken, Probleme, Fakten**

Das Kolloquium fand am 4. April 1998 in Berlin statt. Die inhaltliche Vorbereitung hatte Jörg Roesler (Berlin, Mitglied der Leibniz-Sozietät) übernommen. Dessen Vortrag „Der Anschluß von Staaten in der modernen Geschichte“ in der Leibniz-Sozietät am 19. Juni 1997<sup>1</sup> und die Ergebnisse der daran anschließenden Diskussion haben es wünschenswert erscheinen lassen, die hier zu referierende Veranstaltung durchzuführen.

Es lassen sich sicher ältere Belege für den Begriff „Anschluß“ im Sinne einer politischen Vereinigung von Ländern, Staaten und Regionen finden, als bei Jacob und Wilhelm Grimm, die seit 1841 als hauptamtliche Ordentliche Mitglieder in der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin wirkten. Im ersten Band ihres „Deutschen Wörterbuchs“ (1854) nannten sie als einen Beleg den „anschluss Belgiens an Holland“. Sie starben 1863 und 1859. Die danach einsetzende politische Instrumentalisierung des Terminus bis in die Gegenwart haben sie also nicht mehr erlebt. Nach dem preußisch-österreichischen Krieg von 1866 und der „kleindeutschen“ Lösung der Einheitsfrage im 1871 gegründeten Deutschen Reich setzte er sich erstmalig als Synonym für Bestrebungen von Personen durch, die die deutschsprachigen Teile der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn an Deutschland angliedern wollten. Daran anknüpfend konnte das nationalsozialistische Regime schließlich 1938 die Annexion Österreichs, die mit der Tilgung dieses historischen Namens verbunden war, beschönigend als Anschluß umschreiben. Damit wurde die Bezeichnung endgültig in das politische Vokabular übernommen.

Der Staat des Österreichers Adolf Hitler, in dem Rechtsgrundsätze bekanntlich nicht gerade hoch im Kurs standen, konnte sich in diesem Falle sogar formal auf demokratisch gefaßte Beschlüsse von 1918 und 1919 berufen. Nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde am 11. November 1918 in Wien beschlossen: „Deutschöster-

reich ist ein Bestandteil der deutschen Republik.“ Und am 14. November 1918 forderte die in Wien neu entstandene Republik von dem USA-Präsidenten Thomas Woodrow Wilson die Einheit mit Deutschland, „die vor 52 Jahren durch das Schwert zerrissen worden ist“, wie es in dem Dokument heißt.<sup>2</sup> Diese Forderung fand sich im österreichischen Verfassungsgesetz vom 12. November 1918 .

Dementsprechend legte die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 über die „Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs“ (Artikel 60) im Artikel 61 fest: „Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.“ Auf diese Weise wurde der „Anschluß“ als Verfassungsrecht installiert, auf dessen Vollzug Deutschland und Österreich allerdings 1919 entsprechend den Festlegungen der Friedensverträge von Versailles und St. Germain verzichten mußten.

Aus der Sicht der Akademiegeschichte, in der auch die Leibniz-Sozietät unter Berufung auf den Begründer der zunächst Brandenburgischen, dann Preußischen Akademie der Wissenschaften steht, kann zu dieser Problematik ergänzt werden: Von 1893 bis 1940 bildeten die deutschen Akademien der Wissenschaften gemeinsam mit der österreichischen in Wien das sogenannte Kartell; in dessen Rahmen wurden wissenschaftliche Projekte vorbereitet und abgestimmt; in ihren Beziehungen zu anderen Akademien und zu internationalen Organisationen traten die Akademien des Kartells, also Deutschlands und Österreichs, vor und nach dem Weltkrieg gemeinsam auf. Insofern war die Politik der Akademien „großdeutsch“.

Der durch das Jahr 1938 als terminus politicus diskreditierte Begriff „Anschluß“ wurde, obwohl er 1919 Eingang in die auch 1938 formal noch geltende deutsche Verfassung gefunden hatte, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 nicht mehr verwendet. Dessen Geltungsbereich wurde im Artikel 23 „zunächst“ auf die westdeutschen Länder und Berlin begrenzt. „In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen“

Bei der Interpretation dieser in territorialer Hinsicht recht vagen Beschreibung ist neben manchen anderen Faktoren zu berücksichtigen, daß es im Mai 1949 keine einvernehmlich juristisch geregelte Festlegung der

Grenzen Deutschlands gab und daß die Deutsche Demokratische Republik noch nicht gegründet war. Die Formulierung „andere Teile Deutschlands“ war von Anfang an auslegbar, wie auch das Bestehen der BRD auf den „Grenzen von 1937“ bis in die jüngste Vergangenheit bezeugt. Als Legitimationen gelten für den „Anschluß“ von 1938 die nach der Besetzung (12. März 1938) durchgeführte Volksabstimmung in Österreich, am 10. April 1938 und für den „Beitritt“ von 1990 die Annahme des Einigungsvertrages vom 28. September 1990 durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Jörg Roesler eröffnete das Kolloquium mit seinem Beitrag „Überlegungen zum Gegenstand und zum Nutzen der ‘Anschlußforschung’“. Ausgehend von begrifflichen Darlegungen über Anschluß, Vereinigung, Union, Rückgliederung u. a. konnte er darauf verweisen, daß eine Anschlußforschung bisher nicht systematisch und vergleichend betrieben wurde. Er plädierte für eine interdisziplinäre Ausrichtung entsprechender Untersuchungen, die er mit Recht als aktuelle Strömung der gegenwärtigen geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung einordnete.<sup>3</sup>

Wie der Verlauf des Kolloquiums zeigte, erwiesen sich die konzeptionellen Vorgaben des Initiators als sehr anregend. Nach J. Roesler haben zehn Teilnehmer des Kolloquiums Referate gehalten, die eine teils rege Diskussion auslösten. Der Berichterstatter muß sich darauf beschränken, einige Aspekte der vielseitigen Thematik ins Blickfeld zu rücken. Er folgt dabei dem Programm des Kolloquiums, ohne auf jedes Referat mit der gebührenden Ausführlichkeit eingehen zu können.

Wolfdietrich Hartung (Berlin, Mitglied der Leibniz-Sozietät) behandelte „Sprachdiskurse und ihre Bedeutung für ethnische Zusammengehörigkeit und Abgrenzung“. Dabei betrachtete er Sprachdiskurse als Äußerungen von Sprechern über Eigenschaften und Werte von Sprachen, wobei sich mögliche Konflikte aus Handlungen der ersteren ergeben würden, nicht aber zwischen den Sprachen entstünden. An Beispielen aus der Sprachgeschichte und unter Hinweisen auf konkrete politische Situationen erörterte der Referent Sprache als Kommunikationsmittel und als Symbolsystem.<sup>4</sup>

„Anschlüsse im Prozeß frühgeschichtlicher Staatsbildungen und die Rolle der Ideologie“ untersuchte Joachim Herrmann (Berlin, Mitglied der Leibniz-Sozietät) an Beispielen aus dem 5. bis 10. Jahrhundert in Europa.

Er konnte u. a. verdeutlichen, wie Eroberer von dem höheren administrativen und zivilisatorischen Entwicklungsstand der unterworfenen Bevölkerung profitierten. Historisch weiter zurück blickte Johannes Irscher (Berlin, Mitglied der Leibniz-Sozietät) in seinem Beitrag „Pax Romana“, in dem er jenen vertraglichen Frieden skizzierte, durch den die Römer die Unterwerfung der von ihnen eroberten Gebiete absicherten. Deren wirtschaftliche Nutzung im Interesse des Imperiums wäre dadurch zugleich realisiert worden.

Vier Referate waren der Kolloquiumsproblematik in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im 20. Jahrhundert gewidmet. Sie bildeten daher ungeachtet ihrer Unterschiede hinsichtlich der behandelten Gegenstände eine gewisse Einheit in Bezug auf Raum und Zeit.

Ernstgert Kalbe (Leipzig) untersuchte „Nationwerdung und nationale Konflikte in Südslawien“, wobei er auf die Anschluß- und Zusammenschlußvorgänge, aber auch die Sezessionsbewegungen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart am Beispiel Jugoslawiens und seiner Nachbarn auf dem Balkan orientierte. Anschluß und Sezession wurden damit, bezogen auf eine Region, als zwei Seiten von Machtpolitik zur Debatte gestellt.<sup>5</sup> Allerdings wurde diese Frage während des Kolloquiums nicht weiter problematisiert.

In seinem Beitrag „Siebenbürgen nach dem Anschluß an Rumänien“ konzentrierte sich Christof Kaiser (Berlin) auf sozialökonomische Prozesse im von Rumänien und Ungarn besiedelten Transsylvanien, das von 1918 bis 1940 und ab 1945 zu Rumänien gehört. Er erörterte den Zusammenhang zwischen Agrarreform und Rumänisierung des Anschlußgebietes vor allem in den zwanziger Jahren. Der Vollzug dieses Anschlusses am 1. Dezember 1918 wird in Rumänien so hoch bewertet, daß dieses Datum seit 1991 als Nationalfeiertag begangen wird. Eine in diesem Punkt vergleichbare Regelung gibt es bekanntlich auch in Deutschland.

Volker Zimmermann (Düsseldorf) wandte sich dem Thema zu: „Die Sudetendeutschen nach ‘München’: Vom Jubel zur Ernüchterung“. Er konnte verdeutlichen, daß sich verbreitete Hoffnungen sudetendeutscher Gruppen auf gleichberechtigte Mitwirkung an der politisch-ökonomischen Integration des Anschlußgebietes in das Reich nur partiell erfüllten.

Über den „Anschluß der baltischen Republiken an die Sowjetunion 1940 und seine Folgen“ sprach Horst Schützler (Berlin)<sup>6</sup>. Nach einem kritischen Blick auf die offizielle sowjetische Wertung dieses Völkerrechtsbruchs zeich-

nete der Referent dessen Verlauf in deutsch-sowjetischer Kooperation von 1939 bis 1940 nach, um abschließend auf die niemals erfolgte internationale Anerkennung der Annexion, einige Folgen für die Bevölkerung und die Wiederherstellung der Souveränität der baltischen Republiken 1990/91 hinzuweisen.

Mit weniger bekannten Entwicklungen im westlichen Europa machte Sabine Heinz (Berlin) ihre Zuhörer in ihrem Beitrag „Der Anschluß von Wales an England und seine Folgen“ seit dem 13. Jahrhundert bekannt. Sie zeichnete zunächst den historischen Ablauf des Anschlusses bis 1542 nach und analysierte dann die politische und die ökonomische Integration von Wales zu dessen Lasten in das Inselreich bis in die Gegenwart; am Schluß ging sie auf Parallelen und Unterschiede zum Anschluß der DDR an die BRD ein.

Hermann Klenner (Berlin, Mitglied der Leibniz-Sozietät) charakterisierte dann in seinem Referat „Der verfassungsgeschichtliche ‘Königsweg’ des Anschlusses der DDR an die BRD“ den durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag juristisch als Vereinigung Deutschlands definierten Beitritt als ein In-sich-Geschäft der alten Bundesrepublik, das zum Verfassungsbruch führte. Der „Königsweg“ war vorgezeichnet durch ein Memorandum von 100 westdeutschen Staatsrechtslehrern in der Zeitung „Die Welt“ vom 28. März 1990, in dem zehn Tage nach der Volkskammerwahl in der DDR der Beitritts-Artikel 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Entscheidungsgrundlage empfohlen wurde.

„Akademien und Universitäten im Umfeld deutscher Anschlüsse im 19./20. Jahrhundert“ wandte sich Conrad Grau (Berlin, Mitglied der Leibniz-Sozietät) im letzten Referat des Kolloquiums zu. Es ging ihm um einige Folgen, die die seit 1815 im Deutschen Bund und seit 1871 im Deutschen Reich sowie während der Herausbildung und Überwindung der deutschen Zweistaatlichkeit nach 1945 vollzogenen machtpolitischen Territorialveränderungen in Deutschland für die genannten Wissenschaftsinstitutionen hatten.

Das Kolloquium beendeten „Schlußfolgerungen“ des spiritus rector Jörg Roesler. Man wird seinen Hinweisen auf den ertragversprechenden interdisziplinären Ansatz der Anschlußforschungen ebenso zustimmen müssen wie der Notwendigkeit, solche Untersuchungen zukünftig auf der Grundlage des Erreichten in mehreren Richtungen weiterzuführen. Dabei sollte gerade im historischen Rückblick und ausgehend von gegenwärtigen Gegebenheiten –

keineswegs nur in Deutschland – die Aufmerksamkeit sowohl auf die Anschließenden als auch auf die Angeschlossenen gelenkt werden. In aller Regel waren beide Bevölkerungsgruppen, etwa auf ökonomischem und intellektuellem Gebiet, kurz- und langfristig stets, wenn auch unterschiedlich, betroffen, sobald Grenzverschiebungen anstanden. Außerdem ergeben sich Fragen für die europäische Politik, ja sogar die Weltpolitik, aus Veränderungen in Staatensystemen durch Anschlüsse oder Sezessionen, die einen historisch gewordenen oder vorübergehend machtpolitisch erzwungenen status quo eines Gleichgewichts beseitigen oder zumindest stören. Das bedeutet speziell für Deutschland im 20. Jahrhundert, daß dessen Territorientwicklung ohne Berücksichtigung internationaler Faktoren nicht hinreichend analysiert werden kann. Belege liefern beispielsweise die Jahre 1918/19 (Gebietsabtretungen), 1935 („Heimkehr der Saar“), 1938 („Anschluß“ Österreichs und des Sudetengebietes), 1939 („Reichsprotectorat“ und „Generalgouvernement“, Eingliederung von nach dem Weltkrieg abgetretenen Gebieten), 1945 (Gebietsabtretungen), 1949 (Zweistaatlichkeit durch Gründung der BRD und der DDR), 1957 (Rückgliederung des Saarlandes) und 1990 („Beitritt“ der DDR zur BRD). Der während des Kolloquiums praktizierte internationale Ansatz der Anschlußforschung ermöglicht es zugleich, diese nicht vorrangig als ein Problem der deutschen Geschichte zu betrachten.

### Anmerkungen

- 1 Vgl. auch J. Roesler, Die wirtschaftliche Rückgliederung der Saar. Erwartungen, Enttäuschungen, Entwicklungen, in: Grenz-Fall. Das Saarland zwischen Frankreich und Deutschland 1945–1960, St. Ingbert 1997, S. 445–464.
- 2 Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, NF 34, 1918, München 1922, Teil 2, S. 103, 107.
- 3 Inzwischen in überarbeiteter Form publiziert: J. Roesler, Der Anschluß als historisches Ereignis in der Weltgeschichte: Praktiken, Probleme, Folgen, in: Utopie kreativ, 94 (August 1998), S. 51–59.
- 4 W. Hartung, Sprachdiskurse und ihre Bedeutung für ethnische Zusammengehörigkeit und Abgrenzung, in: Utopie kreativ, 95 (September 1998), S. 39–47.
- 5 E. Kalbe, Nationwerdung und nationale Konflikte in Südslawien, in: Utopie kreativ 95 (September 1998), S. 48–64.
- 6 H. Schützler, Der Anschluß der baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland an die Sowjetunion 1940 und seine Folgen, in: Utopie kreativ 95 (September 1998), S. 24–29.
- 7 S. Heinz, Der Anschluß von Wales an England und seine Folgen, in: Utopie kreativ 95 (September 1998), S. 30–38.